

Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Verbauung des Diesselbachs im Melchtal, Gemeinde Kerns

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, auf Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001² sowie auf Artikel 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Einwohnergemeinde Kerns wird an die Kosten der Verbauung des Diesselbachs, Melchtal, in der Höhe von Fr. 1 800 000.– (Preisgrundlage Dezember 2006) ein Kantonsbeitrag von 16,5 Prozent, höchstens aber Fr. 297 000.–, zulasten Konto 6226.564.2 zugesichert.
2. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Staatsvoranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Eine Zinsvergütung wird nicht geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Raumentwicklung für die Projektleitung ist nach Art. 22 Abs. 2 der Wasserbauverordnung⁴ in Rechnung zu stellen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen,...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101

² GDB 740.1

³ GDB 610.11

⁴ GDB 740.11